

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 36 (1945)  
**Heft:** 17a

**Artikel:** Konsument und Produzent in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft  
**Autor:** Steiner, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1060254>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zur Schaffung der Grundlagen der Elektrifizierung der Vollbahnen hat die Maschinenfabrik Oerlikon unter der zielbewussten Leitung von E. Huber-Stockar *auf eigenes Risiko* schon 1902 bis 1904 auf der Strecke Seebach—Wettingen den elektrischen Vollbahnbetrieb eingerichtet und darauf, bis 1909, das System entwickelt, nach dem unsere grossen Bahnen später so erfolgreich elektrifiziert wurden<sup>7)</sup>. Unter anderen bieten zwei Erinnerungsschriften, die prächtige Jubiläumsschrift der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen<sup>8)</sup> und die in Erinnerung an Vater und Sohn Huber-Werdmüller und Huber-Stockar im Jahre 1943 erschienene Publikation über diese beiden Pioniere<sup>9)</sup> eine erhebende Illustration heute meist vergessener persönlicher Höchstleistungen. Die zahlreichen weiteren technischen Erfindungen, durch die der Konsum elektrischer Energie, auch in den teureren Tarifklassen, gefördert wurde, sind ebenfalls der privaten Initiative zu verdanken. Im städtischen Konsum spielen Kochherde, Heisswasserspeicher, Kühlschränke, Haushaltmotoren, Staubsauger, Bügeleisen, Heizöfen usw. eine bedeutende Rolle. Auf dem Lande kommen neuerdings ausser Motoren und Futterkochern die grossen Grastrockner und andere elektrische Apparate und Maschinen in Betrieb. Die für die Heizung in den Städten neuerdings verwendete Wärmepumpe eröffnet den Elektrizitätswerken neue Möglichkeiten, mit der Kohle zu konkurrieren. Die Beispiele von Beiträgen für neue Verwendungsmöglichkeiten elektrischer Energie, die nur privatem Erfindungsgeist zu verdanken sind, liessen sich noch endlos vermehren.

<sup>7)</sup> Bull. SEV 1942, Nr. 6, S. 159...174.

<sup>8)</sup> Bespr. Bull. SEV 1942, Nr. 25, S. 754...757, u. 1944, Nr. 21, S. 622...625.

<sup>9)</sup> Staffelbach, Peter Emil Huber-Werdmüller und Emil Huber-Stockar. Verlag Schulthess & Co., Zürich 1943. Bespr.: Bull. SEV 1943, Nr. 25, S. 780.

Dass staatliche und städtische Werke billiger liefern und sich den Bedürfnissen der Wirtschaft besser anpassen als private Werke, ist eine weitverbreitete Meinung. Die Erfahrung lehrt aber das Gegenteil. Trotz der höheren Belastung der privaten Werke mit Steuern, Wasserrechtsgebühren, Heimfallverpflichtungen, hohen Zinssätzen usw. verfügen diese über keine Monopolstellung wie die Städte und Kantone; sie müssen sich der Kundschaft, mit andern Worten den Bedürfnissen und der Nachfrage der Wirtschaft, anpassen. Der Privatunternehmer denkt daher in erster Linie *wirtschaftlich*, Staat und Gemeinde dagegen müssen vor allem fiskalisch denken. Nicht ohne innere Begründung wurde daher im Kanton Solothurn erst wieder im Dezember 1944 ein Antrag auf Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung abgelehnt.

Wenn man von zwei Uebeln nicht das kleinere wählen kann, sofern man es eben als «Uebel» betrachtet, dass weder Staat noch Privatindustrie die elektrische Energie gratis liefern können, weil der eine wie der andere für die Erstellung und die Betriebskosten der Anlagen aufkommen muss, so soll man am besten keines von beiden überhand nehmen lassen. Es ist daher zu hoffen, dass die zahlreichen privaten Interessen, vom Fabrikanten mit seiner Arbeiterschaft über die Landwirtschaft bis zum letzten Konsumenten in der Stadt, die enge Verflechtung der privaten Wirtschaft mit der Elektrizität erkennen und diese Schlüsselposition nicht zu einem Monopol des Staates oder der Gemeinden werden lassen. Dort, wo beide Interessen, das staatliche und das private, in friedlicher Konkurrenz nebeneinander sich zur wechselseitigen Berücksichtigung ihrer manchmal in Gegensatz geratenden Lebensnotwendigkeiten erziehen können, dürfte der richtige Weg für die Zukunft zu suchen sein.

## Konsument und Produzent in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

Von Dr. sc. techn. E. Steiner, Vizepräsident des Schweiz. Energie-Konsumenten-Verbandes, Zürich 621.311(494)

*Ausgehend von allgemeinen Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Produzent und Konsument in der heutigen Wirtschaft, schildert der Aufsatz die Stellungnahme der Energieverbraucher zu den Problemen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und die Tätigkeit des im Jahre 1920 gegründeten Schweiz. Energie-Konsumenten-Verbandes (EKV). Hauptziel der Energiekonsumenten ist eine für den Abnehmer günstige Gestaltung der Energiepreise, nicht zuletzt durch Unterstützung der Elektrizitätswerke in ihrem Kampf gegen zu hohe fiskalische Ansprüche. Mit Bezug auf die Energieausfuhr vertreten sie eine Regelung, die die Sicherung der Inlandversorgung nach Möglichkeit mit einer guten Ausnutzung der schweizerischen Wasserkräfte verbindet. Sie begrüssen ferner alle Massnahmen zur Verbesserung des Energieausgleichs zwischen den einzelnen Landesteilen. Die Bemühungen des EKV trugen wesentlich zur Schaffung des Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft und einer offiziellen Energiestatistik und Energiebilanz bei. Nach Kräften unterstützt der Verband endlich die Forderung der schweizerischen Wirtschaft nach dem Bau neuer Kraftwerke und insbesondere grosser Akkumulieranlagen, deren Erstellung allein eine gesicherte ganzjährige Deckung der künftigen Energienachfrage gewährleistet. Ausblick auf die schweizerische und europäische Energiewirtschaft beschliessen die Arbeit.*

*Après un aperçu des rapports qui existent de nos jours entre les producteurs et les consommateurs, l'auteur expose quelles sont les positions prises par les consommateurs à l'égard des problèmes de l'économie électrique suisse, et décrit l'activité de l'Union suisse des Consommateurs d'Énergie (UCE), fondée en 1920. Le but essentiel des consommateurs est l'obtention de tarifs favorables pour les abonnés, en apportant une aide efficace aux entreprises électriques dans leur lutte contre une fiscalité exagérée. En ce qui concerne l'exportation de l'énergie, l'UCE préconise un règlement qui assure la fourniture indigène tout en recherchant une utilisation aussi parfaite que possible des forces hydrauliques suisses. Elle approuve également toutes les mesures qui tendent à améliorer les échanges d'énergie entre les diverses régions du pays. Les efforts de l'UCE ont largement contribué à la création de l'Office fédéral de l'économie électrique, ainsi qu'à l'établissement d'une statistique officielle de l'énergie et d'un bilan de l'énergie. Enfin, cette Union recommande vivement l'aménagement de nouvelles usines hydroélectriques, surtout de grandes usines à accumulation, qui seront seules capables d'assurer la couverture annuelle des futurs besoins en énergie électrique. M. Steiner termine son exposé par quelques considérations sur l'économie suisse et européenne de l'énergie.*

Die mit der zunehmenden Technisierung der meisten Gebiete menschlichen Lebens immer weiter fortschreitende Arbeitsteilung bringt es mit sich, dass der heutige Mensch fast nirgends mehr Selbstversorger mit den von ihm benötigten Gütern und Leistungen ist. Die Erzeugung und Darbietung dieser Dinge und Dienste einerseits, deren Gebrauch und Verbrauch andererseits fallen vielmehr auseinander und werden, soweit es sich nicht um unmittelbare Genussgüter handelt, auf beiden Seiten zum Gegenstande besonderer Berufe, Gewerbe und Industrien sowie Handelszweige. In der modernen privatkapitalistischen Wirtschaft, die das regelnde Prinzip unserer ökonomischen Verfassung darstellt, bildet die Herstellung von Waren und Leistungen überdies normalerweise das Objekt besonderer unternehmungsmässiger Erwerbstätigkeiten, die primär einen Geldgewinn zum Ziele haben und sich der Befriedigung irgendwelcher Bedürfnisse nur noch als eines Mittels zu diesem unmittelbaren Zwecke bedienen. Produzent und Konsument sind damit zu getrennten Figuren auf dem Plan einer Marktwirtschaft geworden, innerhalb der das sogenannte freie Spiel der Kräfte die gewissermassen natürlichen Interessengegensätze der zwei Partner überbrückt und ausgleicht. Bleibend aber sind die beiden dadurch voneinander unterschieden, dass der Erzeuger mit geringstem Aufwand die Ware oder Leistung zu höchstem Preise abzusetzen trachtet, der Verbraucher aber um geringsten Preis ein Maximum an Gütern oder Diensten zu erhalten strebt.

Die Wirtschaft als Ganzes jedoch stellen Erzeuger und Verbraucher nur in ihrer wesensgemässen Zusammengehörigkeit und in ihrem gegenseitigen Aufeinanderangewiesensein wie in ihrer notwendigen Zusammenarbeit dar. Dabei darf der Konsument als der für die Produktion richtunggebende Teil bezeichnet werden, diese selber dagegen als seine Dienerin; denn seine Bedürfnisse sind es ja, die sie befriedigen soll, und seine Nachfrage nach Gütern und Diensten bestimmt richtig verstanden deren Angebot, seine Zufriedenheit mit ihrer Zweckmässigkeit und Qualität richtigerweise deren Preis. Wirtschaftlich berechtigt ist daher zweifellos die Rendite eines Unternehmens nur nach Massgabe der Dienste, die es seinen Abnehmern leistet, und umgekehrt darf es einen angemessenen guten Ertrag beanspruchen, wenn es seine Aufgabe bestimmungsgemäss erfüllt.

Diese allgemeinen Ueberlegungen gelten auch für die Energiewirtschaft eines Landes und damit beispielsweise für die Elektrizitätsversorgung der Schweiz. So entspricht der Beitrag der Energiekonsumenten zu dieser Jubiläumsnummer des Bulletin auf das fünfzigjährige Bestehen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke nicht nur einer freundschaftlichen Einladung der Werke an ihre Abnehmer zur Teilnahme an dieser Feier oder umgekehrt auf einem blossen Wunsche der Verbraucher, ihren Lieferanten zu diesem Ereignis ihre Glückwünsche zu entbieten. Er beruht vielmehr auf dem Bewusstsein der Interessengemeinschaft, ja der Schicksalsverbundenheit von Produzent und Kon-

sument auch auf diesem Felde technischen und wirtschaftlichen Geschehens und soll daher ein Bekenntnis zu jener verständnisvollen Zusammenarbeit sein, die einzig den beiden Teilen ein Höchstmass an Befriedigung in ihrer Tätigkeit und an privat- wie volkswirtschaftlichem Erfolg zu gewährleisten vermag. Dieser Gewinn und diese Genugtuung aber sind um so notwendiger und, wenn erreicht, um so berechtigter, als Elektrizitätswerke und Energieverbraucher zusammen gewissermassen als Treuhänder der Nation eines der wichtigsten Naturgüter unseres Landes verwalten: die Wasserkräfte unserer Bäche und Flüsse, deren weitestgehende und rationellste Nutzung mehr und mehr zur Schicksalsfrage für den wirtschaftlichen Bestand der Schweiz — und auch für die staatsbürgerliche und wirtschaftspolitische Reife ihrer Bewohner wird. Die Energiekonsumenten glauben daher, zu der Jubiläumsfeier des VSE keinen geeigneteren Beitrag leisten zu können als einen knappen Rückblick auf die *bisherige Entwicklung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft vom Standpunkte des Verbrauchers aus*, sei es zur Feststellung überwundener Kontroversen früherer Abschnitte der Energiewirtschaftspolitik, sei es zur Hervorhebung jener Fragen, in denen zwischen den beiden Parteien auch heute noch Meinungsverschiedenheiten herrschen oder wieder auftreten können. Denn nur eine freimütige Konfrontierung der beidseitigen Interessen schafft jenes Verständnis für den Standpunkt des andern, ohne den es nicht zu der schliesslichen Zusammenarbeit kommt, die allein den besten Gebrauch der schweizerischen Wasserkräfte im Dienste des ganzen Landes gewährleistet. Ohne diese Einigkeit zwischen Produzenten und Konsumenten ist schliesslich auch ihre gemeinsame Stellungnahme in jenen grossen Auseinandersetzungen nicht möglich, die sich gerade gegenwärtig um den allgemeinen Kurs der schweizerischen Elektrizitätspolitik und allgemeinen Energiewirtschaft abspielen und voraussichtlich in den nächsten Jahren die Öffentlichkeit des Landes noch erheblich stärker beschäftigen werden.

Von einer wirksamen öffentlichen Geltendmachung des Konsumentenstandpunktes und damit von einer eigentlichen Konsumentenpolitik in der schweizerischen Energiewirtschaft kann man im Grunde erst seit dem Zeitpunkt sprechen, da sich die vorher isolierten Strombezüger zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zusammenschlossen. Erst von da ab lassen sich mit der bei einer so grossen Zahl einzelner Energieverbraucher von teilweise weit auseinandergehenden Bedürfnissen überhaupt möglichen Eindeutigkeit die konkreten Forderungen der Konsumenten an die Elektrizitätswerke und an die öffentlichen Gewalten verzeichnen, die den schweizerischen Energiehaushalt zu ordnen haben. Die Geschichte der schweizerischen Konsumentenpolitik ist daher in Tat und Wahrheit weitgehend die Geschichte des Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verbandes (EKV) und zeigt infolgedessen den Energiebezüger als wirksamen Faktor der Elektrizitätspolitik unseres Landes erst seit 1920, in welchem Jahre der EKV gegründet

wurde, der also heute gerade halb so alt ist wie der VSE, dem diese kleine Arbeit zugedacht ist.

Entstehung des EKV und Auftauchen einer zielbewussten und tatkräftigen Konsumentenpolitik fielen auf einen Zeitpunkt, in welchem sich eine bemerkenswerte Wendung in der wirtschaftlichen Lage des Energiebezügers gegenüber seinen Lieferanten abzuzeichnen begann oder, soweit sie schon vorher eingetreten war, deutlich in Erscheinung trat. Die beiden Ereignisse stellen daher einen eigentlichen Markstein in der schweizerischen Energiewirtschaft dar. Ursprünglich, als die Elektrizität ihren Siegeszug durch die Welt und Wirtschaft erst begann und die Erstellung eines Kraftwerks durch wagemutige Unternehmer angesichts des häufig ungewissen Energieabsatzes beinahe ein Abenteuer war, sah sich der potentielle Elektrizitätsabnehmer von den Werken umworben und war daher weitgehend Herr und Meister über die Bedingungen, zu denen er sich entschliessen konnte, es einmal mit der technisch noch nicht eben zuverlässigen neuen Energieform zu versuchen. Auch als in der Folge immer mehr Elektrizitätswerke entstanden und sich in vorerst noch unregelter Konkurrenz um den Energiemarkt stritten, waren die Verbraucher Nutzniesser einer Situation, die ihnen im Spiel von Angebot und Nachfrage die stärkere Stellung verlieh. Später jedoch, als die Verteilnetze der einzelnen Unternehmungen immer näher aneinanderwuchsen und sich sogar ineinander zu verflechten begannen und schliesslich nur noch Gebietsabgrenzungsverträge zwischen den Werken dem drohenden Chaos in der Energieversorgung Einhalt zu bieten vermochten, sah sich der Konsument plötzlich einem Gegner mit fast monopolistischer Alleinherrschaft über den Ausschnitt des Marktes gegenüber, in dem er wohnte oder in dem er seine Werkstatt, seine Fabrik hatte. Aus dem vorher von verschiedenen Werken oder von einem zwar einzigen, aber doch um seinen Absatz kämpfenden Elektrizitätsunternehmen Umworbenen war unversehens ein Bittsteller geworden, der um vorteilhafte Lieferungsbedingungen für die zu beziehende Elektrizität, ja sogar um die Gunst anhalten musste, überhaupt an das Netz angeschlossen zu werden und Energie beziehen zu dürfen.

Diese Umkehrung des Kräfteverhältnisses zwischen Konsument und Produzent hatte sich zum ersten Male mit aller Deutlichkeit während des Weltkrieges 1914/18 abgezeichnet, als die damalige Kohlennot vor allem die Industrie mehr und mehr zur Elektrifizierung der Betriebe zwang, die noch verhältnismässig wenig zahlreichen und namentlich meist recht kleinen Kraftwerke aber der sprunghaft ansteigenden Energienachfrage nicht zu genügen vermochten; schliesslich blieb nichts anderes übrig, als den Verbrauchern einschneidende Einschränkungen der Elektrizitätsversorgung aufzuerlegen. Vollends aber zeigte sich die durch die rein tatsächlichen Verhältnisse gefestigte Stellung der Elektrizitätsunternehmen, denen noch keine wirksame Vertretung der Konsumenteninteressen gegenüberstand, als der Bundesrat unmittelbar nach Kriegsende im Begriffe war, den Kraftwerken auf dem Verord-

nungswege die Möglichkeit zur einseitigen Auflösung der Lieferungsverträge zu verschaffen, um die Energiepreise aus eigener Machtvollkommenheit den gesteigerten Gesteigungskosten und dem allgemein erhöhten Preisstand anzupassen. Diese Drohung führte zu der bereits erwähnten Gründung des Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verbandes; dessen erste Aufgabe galt so der Geltendmachung des Verbraucherstandpunktes in einer Machtprobe, die weitgehend darüber entscheiden sollte, ob die Elektrizitätsbezüger Gegenstand und Opfer einer teilweise von der Verpflichtung auf die in der schweizerischen Wirtschaft sonst so hochgehaltene Vertragstreue entbundenen Preispolitik der Kraftwerke sein sollten oder diese nicht vielmehr umgekehrt die Diener der Wirtschafts- und Bevölkerungskreise, die aus der elektrischen Energie produktive Leistungen unserer Industrie im Interesse des ganzen Landes herauszuholen haben. Die energische Intervention des EKV entschied diese Frage zugunsten der Partei, die materiell und vor allem juristisch unbestreitbar im Rechte war, und die Regierung musste stillschweigend auf den Erlass der geplanten Verordnung verzichten — die Energiekonsumenten hatten zum ersten Male den Werken gegenüber als Ganzes einen bedeutenden Erfolg errungen und sich wirkungsvoll in die schweizerische Energiepolitik eingeschaltet.

Es ist begreiflich, dass jener Kampf um die Gleichberechtigung zwischen Konsumenten und Produzenten zu einer recht scharfen Sprache vor allem auf Seite der Konsumenten führte und dass auch das Verbandsorgan des EKV, der mit ihm zugleich ins Leben getretene «Schweizerische Energie-Konsument», in seinen ersten Jahrgängen Spuren dieser lebhaften Auseinandersetzungen zeigt. Seither haben sich jedoch die beiden Parteien immer besser verstehen gelernt, und seit langem besteht zwischen ihnen — bei aller Verschiedenheit der Standpunkte in manch grundsätzlichen Fragen wie bei aller Gegensätzlichkeit auch im Hinblick auf die Beziehungen zwischen dem einzelnen Konsumenten und «seinem» Kraftwerk — ein Einvernehmen, das kaum mehr durch Misstöne in der öffentlichen Diskussion beeinträchtigt wird. Dass die Elektrizitätsunternehmen wie die Energiekonsumenten in mehr denn einer Hinsicht ihre Anschauungen im Laufe der Jahre geändert haben, ist dabei nichts Befremdendes; denn mit der Entwicklung von Elektrotechnik und Elektrizitätswirtschaft sowie mit den Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Schweiz verschiebt sich notwendigerweise oft genug auch der Standort einzelner Gruppen im Verhältnis zum Ganzen von Land und Volk. Beispielsweise hinsichtlich der Fragen des Kraftwerkbauens oder der Energieausfuhr hätte der Geschichtsschreiber der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft mehr denn einen Umschwung der öffentlichen Meinung und auch der Einstellung der unmittelbar Beteiligten zu verzeichnen, der in dieser kurzen Uebersicht über die grossen Linien der Konsumentenpolitik nicht festgehalten werden kann.

Den eigentlichen Zweck des Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verbandes umschreibt dessen Sat-

zung als «gemeinsame Wahrung und Förderung der Interessen der schweizerischen Energieverbraucher und deren Schutz gegenüber den Energieproduzenten», und sein Geschäftsreglement präzisiert seine Hauptaufgabe näher als «die Erzielung möglichst niedriger Preise und möglichst günstiger allgemeiner Bezugsbedingungen für elektrische und jede andere Art von Energie für seine Mitglieder». Gerade das scheinbar dringlichste Anliegen der Energieverbraucher, die Durchsetzung niedrigster Tarife, kommt jedoch in den grossen Linien der Tätigkeit des EKV vielleicht nicht genügend unmittelbar zum Ausdruck; denn die Preisgestaltung für die Elektrizität ist im Grunde erst das Endergebnis zahlreicher Faktoren, die nur auf mannigfachen Umwegen Angebot und Nachfrage auf dem Energiemarkt beeinflussen. Dass auch hier die Interessenvertretung der Elektrizitätsbezügler manchen Anlass zu Interventionen hat, ist klar. So hat sich der EKV je und je gegen die allzu starke fiskalische Belastung der Kraftwerke durch übersetzte Konzessionsgebühren, Wasserzinsen und Steuern gewandt und damit übrigens ganz unmittelbar auch den Standpunkt der Elektrizitätsunternehmungen selbst verfochten. Sein dringlichstes Anliegen in dieser Hinsicht war jedoch von allem Anfang an der Kampf gegen die zu weitgehende fiskalische Ausbeutung der Kommunalwerke durch die Abführung ihrer Ueberschüsse an die Gemeindekassen und die gelegentliche Beschlagnahme selbst ihrer Bau- und Erneuerungsfonds für Zwecke, die mit der Energieversorgung nichts zu tun haben. Dass er daneben auch die Forderung vertrat, die Erträgnisse der Energieausfuhr ins Ausland seien in den Dienst einer Verbilligung der Inlandversorgung mit Elektrizität zu stellen, sei in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt, macht aber nur einen kleinen Teil seiner Bemühungen um dieses so kontroverse Kapitel der schweizerischen Energiewirtschaftspolitik aus, von dem später noch die Rede sein soll.

Angelegentlichst verfolgte der EKV seit seiner Gründung weiter die Schaffung eines Gegengewichtes gegen die Monopolstellung der Elektrizitätsunternehmungen, die bei den privaten und gemischtwirtschaftlichen Werken durch die Gebietsabgrenzungsverträge, bei den kommunalen Werken jedoch durch Art. 46 des Elektrizitätsgesetzes bewirkt wird. Im Verein mit andern Organisationen und mit der allgemeinen öffentlichen Meinung verlangte er immer wieder die gesetzliche Statuierung eines Kontrahierungszwanges und einer Abgabepflicht zu Lasten der Unternehmungen, die dadurch an einer ungebührlichen Ausnützung ihrer Alleinherrschaft in ihrem Versorgungsgebiete verhindert werden sollten; denn mit guten Gründen wurde vom EKV im Jahre 1930 festgestellt, dass sich die Werke wohl immer grundsätzlich zur Energielieferung bereit erklären, dass aber die von ihnen aufgestellten konkreten Anschluss- und Abgabebedingungen diese Bereitschaft oft genug durchkreuzen bzw. illusorisch machen. Doch führt diese Einzelheit bereits zu den allgemeinen Bemühungen des Verbandes, durch gesetzgeberische Massnahmen eine straffere

Ordnung der schweizerischen Energieversorgung und eine bessere Ordnung des Energiemarktes zu erreichen. Ihren wichtigsten Niederschlag fanden diese Bemühungen in den «Richtlinien für die Regelung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft durch den Bund», die der EKV dem Bundesrat im November 1926 unterbreitete und in denen er vor allem verlangte, dass die Eidgenossenschaft endlich den Gesetzgebungsauftrag von Art. 24<sup>bis</sup> der Bundesverfassung zur Regelung von «Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie nach einheitlichen, allgemein schweizerischen Gesichtspunkten» ausführe. Im besonderen verlangte er in dieser Eingabe eine Sicherung der Inlandversorgung durch Bewahrung der nötigen Energiemengen vor dem Export ins Ausland unter Berücksichtigung auch des zukünftigen Bedarfes, also durch Hintanstellung der Energieausfuhr hinter die Bedürfnisse der einheimischen Wirtschaft und Bevölkerung. Nicht weniger bedeutsam und zukunftsweisend aber waren auch seine Vorschläge zur Verbesserung der Energieverteilung im ganzen Lande, wobei die gesetzliche Aufstellung einer Durchleitungspflicht im Vordergrund stand, die den Abschliessungstendenzen der einzelnen Werke bzw. der allzu egoistischen Ausnützung ihrer Stellung als Transitvermittler für den Energieausgleich zwischen dritten Unternehmungen einen Riegel schieben sollte. In dasselbe Kapitel gehört jedoch auch die Anregung einer Zusammenlegung der Leitungsnetze verschiedener Gesellschaften oder einer gemeinsamen Benützung der Uebertragungsanlagen eines einzelnen Unternehmens durch weitere Kraftwerke, und nicht zuletzt sei in diesem Zusammenhang vermerkt, dass der Verband zu jener Zeit noch für die Schaffung einer «Transitierungsanlage» von Bundeswegen eintrat, die in weiteren Kreisen unter dem Namen einer eidgenössischen Sammelschiene besser bekannt ist<sup>1)</sup>. Die Ausbeutung der Monopolstellung der Werke zu ungunsten der Energiebenützer aber wollte er begrenzt wissen durch Vorschriften des Inhalts, dass die Abgrenzung und Respektierung besonderer Versorgungsgebiete durch die einzelnen Werke nicht zu einer Benachteiligung der Abnehmer führen dürfe und der Bundesrat das Recht haben solle, solche Vereinbarungen aufzuheben, wenn sie der wirtschaftlichen Energieversorgung eines Landesteiles hinderlich sein sollten. In rechtlicher und administrativer Hinsicht schliesslich erhob der Verband die Forderung nach einer eidgenössischen Instanz zur Beurteilung und Begutachtung Elektrizitätswirtschaftlicher Fragen und nach der Schaffung einer amtlichen Energiestatistik und Energiebilanz, die die Unterlagen zu einer zielbewussten Elektrizitätspolitik und namentlich einer zweckmässigen Ausfuhrpraxis liefern sollte.

Mehr denn eines dieser Begehren des EKV wurde in der Folge verwirklicht, sei es auf dem unmittelbaren gesetzgeberischen Wege, sei es einfach durch die gewissermassen selbsttätige Entwicklung der

<sup>1)</sup> Siehe dazu den soeben erschienenen illustrierten Sonderdruck «Die Verteilung elektrischer Energie in der Schweiz» aus der Zeitschrift «Der schweizerische Energie-Konsument».

Dinge. So wurde im Jahre 1930 das Eidgenössische Amt für Elektrizitätswirtschaft geschaffen und so wurden Energiestatistik und -bilanz in Erweiterung der Statistik des VSE ins Leben gerufen. Die Energieverteilung über das ganze Land hin aber verbesserte sich mit dem Bau immer neuer Grosskraftwerke und ihrem immer engeren gegenseitigen Zusammenschluss, teils in Form der Gründung gemeinschaftlicher Tochtergesellschaften, teils durch einfache vertragliche Vereinbarungen über den gegenseitigen Energieaustausch, für den auch die technischen Anlagen immer besser ausgebaut wurden. Dass es dazu keiner Geltendmachung der Bundesgewalt bedurfte, sondern der sich vertiefende Gemeingeist der Elektrizitätsgesellschaften ohne einen solchen Druck die immer bessere Landesversorgung mit elektrischer Energie zu gewährleisten vermochte, braucht der EKV durchaus nicht zu bedauern; auf der andern Seite aber sei auch nicht verschwiegen, dass die Unterstützung seiner Begehren durch andere Kräfte und Stimmen wesentlich zu der soeben umrissenen Entwicklung beitrug.

Das Postulat Grimm vom 4. Oktober 1923 im Nationalrat war es vor allem, das für die schweizerische Energiewirtschaft einen gewissen Wendepunkt bedeutete. Zwar beschränkte sich sein Wortlaut auf die beiden einzigen Fragen an den Bundesrat, ob nicht Exportbewilligungen für elektrische Energie erst nach einem Angebot der auszuführenden Energiequantitäten an die inländischen Verbraucher zu erteilen seien und ob nicht von Bundes wegen eine Sammelschiene für den Energieausgleich innerhalb des Landes erstellt werden solle; in Wirklichkeit aber löste diese parlamentarische Intervention in den eidgenössischen Räten selbst wie in der Öffentlichkeit ergiebige Erörterungen über die allgemeinen Richtlinien der schweizerischen Energiewirtschaftspolitik aus, und sie führte dadurch zur Klärung mancher Fragen, über die bis dahin nicht nur in der Bevölkerung überhaupt, sondern selbst in Fachkreisen sehr verschiedene und oft recht unklare Ansichten geherrscht hatten. Dass auch die Energiekonsumenten aus dieser Bereinigung manchen Problems unserer Wasserkraftnutzung und Elektrizitätsversorgung sowie aus den durch das Postulat bewirkten Massnahmen der Landesregierung ihren Nutzen zogen, sei hier ausdrücklich festgestellt, kommt teilweise aber im bereits Gesagten zum Ausdruck.

Ganz besonders begrüssenswert war es, dass die ganzen Verhandlungen im Parlament im Sinn und Geist des Wortes von Bundesrat Pilet-Golaz standen: Das Gesamtinteresse an der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft besteht in der Sicherung des Energiebedarfs unseres Volkes zu den unter den jeweiligen Umständen bestmöglichen Bedingungen. Zwar war schon vor der Jahrhundertwende über die Verschacherung der schweizerischen Wasserkräfte an das Ausland geklagt worden und hatte das 1918 in Kraft getretene Wasserrechtsgesetz den Energieexport an die Bedingung geknüpft, dass das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt werde und die betreffenden Wasser- bzw.

Energiemengen während der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung im Inlande keine Verwendung fänden. Doch die Behörden handhabten diese Bestimmungen nach der Ansicht weiter Kreise und vor allem in den Augen der Energiekonsumenten zu wenig streng. Erst viel später erliess der Bundesrat die Exportverordnung vom September 1924. Kein geringer Gewinn war aber auch die durch jene gründlichen Erörterungen gewonnene oder doch vertiefte Erkenntnis, dass der Energieexport einen bedeutsamen Zweig der schweizerischen Energiewirtschaft und der allgemeinen Volkswirtschaft unseres Landes darstellt, dessen richtige Handhabung selbst die Inlandversorgung mit Elektrizität in wertvoller Weise erweitert und sichert und sie sogar zu verbilligen vermag. Der Hauptgrund für diesen Sachverhalt liegt technisch-ökonomisch in der Tatsache, dass ohne Ausfuhrmöglichkeit manches schweizerische Kraftwerk überhaupt nicht oder doch erst viel später gebaut worden wäre und dass die Ausfuhrverträge Vorbehalte zugunsten der Inlandversorgung mit Energie machen; betriebswirtschaftlich dagegen liegt er in der Festkostenstruktur der Kraftwerke, die von einer gewissen Grenze an jeden Mehrabsatz an Energie zum reinen Gewinn über die unveränderten Betriebskosten werden lässt und es durch die erzielten Mehreinnahmen aus der Verwertung von Ueberschuss- und eigentlicher Abfallenergie den Werken mindestens ermöglicht, die im Inland abgegebene Elektrizität zu verbilligen. Auf alle Fälle aber durfte später auch von seiten der Energiekonsumenten festgestellt werden, dass gegen einen behördlich verantwortungsvoll gehandhabten Energieexport grundsätzlich nichts einzuwenden sei und nur die Preisgestaltung für die ausgeführte Energie zu gelegentlichen Beanstandungen Anlass gegeben habe.

Ganz besonders interessante Aenderungen machte in den letzten Jahrzehnten neben der Exportfrage auch das Problem des Neubaus von Kraftwerken durch, und auch die Einstellung der Energiekonsumenten zu diesem Aspekt unserer Elektrizitätswirtschaft blieb von solchen Wandlungen nicht unberührt. Gewiss liegt es zwar im zweifelsfreien Interesse der Energieverbraucher, wenn durch die Erschliessung immer weiterer Wasserkräfte das Energieangebot ständig steigt und damit nicht nur die Elektrizitätsversorgung immer besser gesichert wird, sondern durch das reichliche Angebot auch ein Preisdruck entsteht, der die Tarife senkt oder wenigstens am Emporklettern hindert. Und doch gab es Perioden, wo selbst die Konsumenten vor einer unbesesehen Vermehrung der Kraftwerke warnen mussten — gerade im Interesse einer günstigen Preisbildung. Denn in den ersten Jahrzehnten der Wasserkraftnutzung wurden allzu viele kleine und unrationelle Kraftwerke gebaut, deren Erstellung eine beim damaligen Stande der Technik und Elektrizitätswirtschaft allerdings nicht zu vermeidende Kapitalfehlleitung bedeutete.

Heute freilich will in den Kreisen der Energieverbraucher der Ruf nach dem Bau neuer Gross-

kraftwerke nicht mehr verstummen, und es kann kein Zweifel darüber herrschen, dass die Erschliessung weiterer Wasserkräfte heute ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung ist. Allzu eindringlich hat der Energiemangel in vergangenen Kriegswintern dargetan, dass der Energiebedarf an der Decke des Angebots anzustossen beginnt und dass der durch mannigfache ausserwirtschaftliche Umstände bewirkte Rückstand des Kraftwerkbaues beispielsweise gegen das Zehnjahreprogramm des SEV und VSE von 1941 die volle Versorgung der schweizerischen Konsumentenschaft in Frage zu stellen droht. Darüber hinaus scheinen sich am Horizonte unserer wirtschaftlichen und politischen Zukunft Entwicklungstendenzen auf dem internationalen Plan abzuzeichnen, die gänzlich neue Lichter auf unsere eigene Elektrizitätswirtschaft werfen und dazu angetan sind, unseren Wasserkraften eine neue Bedeutung für uns selbst wie für Europa zu verleihen.

Mehr und mehr hat sich in den letzten fünfzehn, zwanzig Jahren in der schweizerischen Energiewirtschaft der nationale Gemeinschaftsgedanke durchgesetzt. Immer enger haben sich innerhalb dieses Teiles der allgemeinen Volkswirtschaft auch Konsument und Produzent verbunden im Bewusstsein, gemeinsam zu Treuhändern des ganzen Landes über eines seiner wertvollsten Naturgüter bestellt zu sein und einen der bedeutungsvollsten Teile des aktiven und potentiellen schweizerischen Volksvermögens zu betreuen. Die Ausnützung der bereits erschlossenen Wasserkräfte wurde durch den verbesserten Energieausgleich zwischen den einzelnen Kraftwerken, Unternehmungen und Landesteilen wesentlich gesteigert. Die Erstellung grosser Speicherkraftwerke sichert vor allem die winterliche Energieversorgung in unvergleichlich grösserem Umfang als es früher der Fall war, und mit dem jahreszeitlichen Ausgleich der Wasserführung auch am Unterlauf der Flüsse wurde zugleich die Produktionskurve der Niederdruckwerke im Flachland günstiger gestaltet. Nun aber beginnt als Folge des vor kurzem zu Ende gegangenen zweiten Weltkrieges eine europäische Energiewirtschaft Gestalt anzunehmen, ja die gegenwärtigen Verhältnisse lassen sogar die Umriss einer weltweiten Bewirtschaftung der Vorräte der Erde an materiellen Energieträgern wie an Wasserkraften und sonstigen potentiellen Energien ahnen. Schon wendet sich die schweizerische Wirtschaft auch auf dem Gebiet der Wärmeanwendungen immer entschiedener der Elektrizität zu, nicht nur um ihrer technischen Vorteile willen, sondern ebenso sehr wegen der Verknappung und Verteuerung der ausländischen Kohle und Oele, einer Verschiebung auf dem internationalen Brenn- und Treibstoffmarkt, dessen weitere Entwicklung gänzlich im Dunkel der Zukunft liegt, von

dem aber immerhin mit einiger Sicherheit feststehen dürfte, dass er uns vielleicht kaum mehr dieselben Mengen und Preise bieten wird wie vor dem Kriege. Aber die Schweiz muss nicht nur aus diesem rein von ihren eigenen Interessen ausgehenden Grunde je länger, desto mehr darauf bedacht sein, ihre eigenen Energiequellen nach Möglichkeit zu nutzen, damit aber gleichzeitig auch das Ausland von Lieferungsverpflichtungen zu entlasten. Ihre Wasserkräfte werden vielmehr auch auf internationalem Boden mehr und mehr an Bedeutung und Wert gewinnen, und es scheint nicht ausgeschlossen, dass sie eines Tages im Zusammenhang der gesamteuropäischen Energiewirtschaft zu einer völligen Ausschöpfung dieses ihres Energiehortes geradezu gezwungen sein wird, in Erfüllung einer internationalen Solidaritätspflicht, der sie sich nicht entziehen könnte. Dass dabei zahlreiche vermeintlich erledigte Fragen des Energieexportes wieder akut werden oder gar neue Probleme auftauchen könnten, ist gewiss — ebenso sicher aber ist, dass die Entwicklung der schweizerischen Wasserkraftnutzung mit ihrem gegenwärtigen Stande nicht abgeschlossen ist, sondern unaufhaltsam weitergehen wird.

Je länger, desto mehr wird es damit für den schweizerischen Energiekonsumenten nicht nur eine Sache des persönlichen Interesses, sondern eine vaterländische Pflicht, sich immer entschiedener der «Kraft aus eigenem Boden» zuzuwenden. Er war es seit jeher, der die elektrische Energie aus unseren Wasserkraften in die produktiven Leistungen unserer Industrien und Gewerbe, unserer Verkehrsanstalten und unserer Landwirtschaft verwandelte. Er wird diese seine Elektrizitätsverwendung weiter steigern müssen, damit die Tributpflicht des Landes an das kohleliefernde Ausland nach Möglichkeit gemildert werden kann, und wird damit immer ausgeprägter zu einem Diener an Volk und Staat im Kampfe um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit wie um ihre Geltung auf der internationalen Ebene.

Der Schweizerische Energie-Konsumenten-Verband seinerseits wird nach Kräften dazu beitragen, diese Entwicklung zu fördern und in die richtigen Bahnen zu lenken. Er wird dabei nicht zuletzt so eng wie möglich mit den Produzenten zusammenwirken, denen er heute zum zweiten halben Jahrhundert ihres Verbandes aufrichtig Glück und Gedeihen wünscht. Noch sind nicht alle Forderungen erfüllt, die er teilweise vor vielen Jahren aufgestellt und seither unablässig verfochten hat. Aber die schweizerische Energiewirtschaft als Ganzes ist in dieser Zeit doch zu einem der stolzesten Gebilde unserer Volkswirtschaft geworden. Vereinte Anstrengungen von Elektrizitätswerken und Energieverbrauchern werden dazu führen, dass sich seine Bedeutung für das gemeinsame Vaterland festigt und mehrt.